

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 49

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ziffer.	Am Haupttheil.	Änderung und Motiv zu derselben.
		Sägerücken ersetzt das bisherige Stichtayonnet; vergl. nachstehend Motive.
33b	"	Am bisherigen Stichtayonnet: Abrundung der Schärfe der Hülse; zum Schutze der Laufbronzur.
34	Zugehör	Wischkolben aus Messing (statt Eisen); zweckmäßigeres Material.
35	"	Beigabe des Borstenwischers als reglementarische Zugehör; in Folge konstattirter Nützlichkeit.
36	"	Schraubenzieher, neues Modell (Schmidt), dessen Heft auch als Puchstockgriff dienlich ist; es mangelte bisher ein Mittel zu gehöriger Handhabung des Puchstocks, welches hiedurch in geeigneter Form gegeben ist. Das Reinigen des Innern des Laufes wird damit wesentlich erleichtert.
37	Verschlußkasten	Ausrunden der bisher scharfen Winkel des Zuschieberraumes R. 2 Kilometer; zur Verstärkung des Kastens.
38	Repetir-Vorrichtung	Zuschieber. Abrunden der scharfen Ecken; obigen Ausrundungen entsprechend.
39	Garnitur	unterer Riembügel mit Fuß, neues Modell; konstruktive Vereinfachung bei vermehrter Solidität. (Fortsetzung folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

28. Es ist bei Verantwortung des Commandanten strenge untersagt in Kasernen und Bereitschaftslokalen größere Munitionsvorräthe oder Dynamit aufzubewahren. — Ebenso soll bei Artillerie-Parks, Laboratorien u. s. w., kurz in allen Verhältnissen die nöthige Vorsicht zur Verhütung von Unglücksfällen und Catastrophen beobachtet werden.

29. Bei allen Uebungen ist, bei Verantwortung des Commandanten, alle Vorsicht zur Vermeidung von Unglücksfällen anzuwenden.

30. Jede Unvorsichtigkeit mit Munition, das Spielen mit Waffen, das Anschlagen auf Militär- oder Civil-Personen zum Scherz, das Hantiren und Manipuliren mit Schießwaffen an öffentlichen Orten u. dgl., was schon oft Ursache von Unglücksfällen geworden, ist bei Strafe untersagt.

31. Bei allen besondern Ereignissen, Unglücks-

fällen u. s. w. ist Bericht an die vorgeordnete Behörde und zwar von den Schulcommandanten an den Waffenchef zu erstatten.

32. Die durch das Reglement aufgestellten Grundsätze in Bezug auf Unterkunft, Marsch u. s. w. sollen in allen Verhältnissen und zwar sowohl im Instruktionsdienst, wie bei Grenzbesetzungen, Occupationen u. dgl. stets so viel als möglich beobachtet werden.

33. Es wird allen höhern Offizieren, Inspektoren u. s. w. zur Pflicht gemacht, wenn sie Inspektionen, Paraden u. dgl. anordnen, genau zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um die Truppen nicht warten zu lassen.

Die Truppenchefs haben den Marsch auf dem zur Uebung, Sammlung u. dgl. bezeichneten Platz so einzurichten, daß die Truppen durch eine zu frühe Ankunft nicht ermüdet werden.

34. Wenn bei einem Aufgebot die Aussicht vorliegt, daß man den nämlichen Tag die Kräfte der Truppe noch zu einem Marsch u. dgl. in Anspruch nehmen müsse, so soll man die Truppen schonen.

Wenn die Truppenkörper in solchen Tagen in verschiedene Ortschaften verlegt sind, sollen sie durch Hin- und Hermarsch auf entfernte Uebungsplätze nicht ermüdet werden. Es wird sich dann mehr empfehlen sie Compagnie- oder Bataillonsweise zu üben.

Größere Uebungen dürfen nur stattfinden, wenn kein unerwarteter Ausbruch zu beforgen ist.

35. So sehr jedem Truppen- und Schulcommandant zur Pflicht gemacht wird, für das leibliche Wohl der Mannschaft und die Erhaltung des Materials zu sorgen, ebenso streng ist es ihm untersagt, nachzugeben und eine Schwäche zu zeigen, wenn die Truppen eine Begünstigung, bessere Unterkunft u. dgl. zu erlangen versuchen.

Im Felddienst und in allen Lagen, wo es sich um Erreichung eines wichtigen militärischen Zweckes handelt, fallen die Rücksichten auf Schonung und Erhaltung der Menschen und des Materials dahin. Sie sollen in diesem Falle nur in dem Maße stattfinden, daß der Zweck dadurch gefördert, nicht aber gefährdet werde.

H. Inspektion.

Am Ende eines jeden Rekruten-, Wiederholungs- und Spezialkurses findet (nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Militär-Organisation) eine Inspektion durch einen höhern Offizier statt.

Diese Inspektion hat das Personelle, Materielle und den Grad der Ausbildung zu umfassen.

Es kommt in Betracht: In Bezug auf das Personelle: Körperliche und geistige Eignung. — Materielles: Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung.

Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie: Soldaten-, Compagnie- und Bataillonschule. Tirailiren im Terrain; Gewehrkenntniß, Schießen und Schießtheorie. Innerer Dienst; Signalekenntniß; Wacht- und Felddienst; eine scharfe Gefechtsübung gegen die Scheiben; ein Scheingefecht.

In Rekrutenschulen ist mehr auf die Detailaus-

bildung, in Wiederholungskursen auf die selbständige Ausbildung zu sehen.

Der Ausbildung der Cadres in theoretischer und praktischer Beziehung ist in beiden Fällen immer die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Stets soll mit den Offizieren eine, wenn auch kurze theoretische Prüfung über Gegenstände des militärischen Wissens (Organisation, Taktik, Felddienst u. s. w.) abgehalten werden. Zweck derselben ist, die Fähigkeiten der Einzelnen kennen zu lernen und sich zu überzeugen ob und inwiefern sich dieselben militärisch ausgebildet haben. — Es handelt sich hier nicht darum, auf eine bestimmte Frage eine auswendig gelernte Antwort zu erhalten, sondern den allgemeinen militärischen Bildungsstand der Betreffenden zu erforschen. — Aus diesem Grund sollen die Fragen allgemeiner Natur sein, oder die Art des Benehmens in einem gegebenen Fall des Dienstes im Felde betreffen.

Die Prüfungen der Mannschaft, die in Gegenwart des Inspektors stattfinden, sollen durch die Cadres und nicht durch Instruktoren abgehalten werden. — Bei der Inspektion handelt es sich darum zu erfahren, was die Mannschaft und die Cadres in dem Kurs gelernt haben und auf welchem Grad der Kriegstüchtigkeit sie gebracht worden sind.

Aus diesem Grund sollen in Rekrutenschulen in der Regel die Compagnie-Instruktoren auf dem Inspektionsplatz nicht zugegen sein, oder wenn sie anwesend sind, sollen sie sich jeder Einmischung enthalten.

Eine Ausnahme findet statt bei den scharfen Uebungen gegen die Schelben. Bei diesen haben die Schleichinstruktoren mitzuwirken, und nach den Weisungen des Inspektors die Uebung anzuordnen und zu überwachen; dieses immerhin in dem Sinne, daß sie sich nur in dem Falle, wo Verhütung von Unglück dieses erfordert, in den eigentlichen Gang der Uebung einmischen.

Der Kreisinstruktor oder ein höherer Instruktionsoffizier hat den Inspektor bei der Inspektion stets zu begleiten, um ihm alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Dem Inspektor bleibt es unbenommen, noch weitere Instruktionsoffiziere zu seiner Begleitung (resp. den Uebungen) beizugehen.

In Spezialkursen, Offiziersbildungs- und Centralkursen zc. sind stets möglichst eingehende Prüfungen über die verschiedenen Fächer vorzunehmen. Wenigstens ein Theil der Prüfung soll durch den betreffenden Fachlehrer abgenommen werden.

Allfällige schriftliche Arbeiten sind zur Einsicht für den Inspektor bereit zu halten.

Die Inspektoren haben sich stets die Qualifikationslisten vorlegen zu lassen. — Wenn es ihnen angemessen erscheint können sie dieselben mit besonderen Bemerkungen über Einzelne oder über die gesammte Art der Beurtheilung versehen.

Bei der Inspektion von Rekrutenschulen sind dem Inspektor die Leute, welche sich als Unter-Offiziers-Stellvertreter (Gruppenführer) vorzüglich bewährt haben, namhaft zu machen; der Inspektor ist berechtigt eine Anzahl von ihnen (und zwar 2—3 von jeder Compagnie) auf Vorschlag des Schul-Commandanten und der Qualifikationsliste die provisorische Charge eines Wescorporals zu verleihen. Diese ist in das Dienstbüchlein einzutragen. Sie gibt dem Manne das Recht die Auszeichnung eines Corporals zu tragen und seine dienstlichen Funktionen und Rechte auszuüben, ohne auf den Sold Anspruch zu haben, bis die definitive Ernennung durch die competente Behörde erfolgt.

Ueber jede Inspektion ist im vorgeschriebenen Dienstweg ein schriftlicher Bericht an das eidgen. Militärdepartement einzureichen.

Dem Inspektor ist in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen ein Unteroffizier oder fähiger Soldat als Planton, und ein Offizier als Ordnungsoffizier zur Verfügung zu stellen. —

In Spezialkursen hat ein Offizier oder nöthigenfalls ein jüngerer Instruktor als Ordnungsoffizier zu fungiren.

Der Inspektor soll bei Gelegenheit der Inspektion besondern Aufwand und Bewirtung der Offiziere vermeiden, da der Sold zu diesem Zweck nicht ausreicht und es wünschenswerth ist, daß sich keine, durch die Vermögensverhältnisse bedingte Ungleichheit in dem Auftreten der Inspektoren ergebe.

Der Inspektor hat die Zeit seiner Ankunft anzugeben; der Ordnungsoffizier und Planton haben ihn nach seiner Weisung bei der Bahn, Post, oder seiner Wohnung zu erwarten.

Der Inspektor gibt dem Truppenchef bekannt, zu welcher Stunde er ihn zu empfangen wünsche beziehungsweise ob, wann und wo er die Ankunftscompevisite entgegen zu nehmen gedenke.

An dem einen oder andern Tag der Inspektion ist eine kameradschaftliche Zusammenkunft der Offiziere zu veranstalten. Obligatorische Dauer eine Stunde. — Der Anstand erfordert: daß einige Offiziere dem Inspektor bis zu seinem Ausbruch Gesellschaft leisten. Die Rücksicht von Seite derselben erheischt, daß er diesen nicht übermäßig verzögere.

(Fortsetzung folgt.)

Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870—71 von A. v. Boguslawsky. Band I. und II. Berlin und Leipzig, 1877 und 78. Luchhardt'sche Verlagsbuchhandlung.

Fortsetzung der Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart, begonnen im Jahre 1869: behandelt die Lehren der Taktik, welche sich aus der Betrachtung der wesentlichsten Schlachten des Krieges 1870/71 ergeben, für die Kriegführung im Allgemeinen wie für die einzelnen Waffengattungen. Die darauf folgende Analyse der seit dem Kriege aufgetauchten taktischen Lehren macht das Studium manch anderer litterarischen Arbeiten aus diesem Gebiete entbehrlich. Z. B. C.

Die Elemente der Taktik von Meckel, Hauptmann im Generalstabe. Berlin, 1877. C. S. Mittler & Sohn.

Verlegung des bekannten Lehrbuchs der Taktik in einen Theil, welcher speziell für Offiziersaspiranten berechnet „die Elemente der Taktik“ enthält und einen andern Theil, welcher als „Lehrbuch der Taktik“ überhaupt jüngeren Offizieren zu dienen hat. Der erschienene erste Theil ist wie schon die früheren Arbeiten Meckels die würdige Fortsetzung der klaren, methodischen Lehrmethode des allbekannten Perizonius. Z. B. C.

Die moderne Sprengtechnik mit ihren wesentlichen Hilfsmitteln, Bohr- und Schärmmaschinen, Dynamit und elektrische Zündung von Julius Mahler. Siebente durch die neuesten Erfahrungen vermehrte Auflage, mit 41 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien, Buchhandlung für Technik und Kunst von Lehmann und Wenzel. 1876. gr. 8°. S. 68.

Maschinenbohrung, die Dynamite und elektrische Zündung bilden den Inhalt der Schrift. — Der Gegenstand hat nicht nur für den Offizier der Geniewaffe, sondern im Steinbruche, beim Berg-, Eisenbahn- und submarinen Bau, sowie für Culturzwecke keine Wichtigkeit. — Am Schluß folgt eine Aufforderung an die Ingenieure und Techniker, in